

Beschluß der Bürgerschaft

vom 3. Juli 1878.

Anlage eines Schutzdeichs in Woltmershausen.

Die Bürgerschaft verweist die Mittheilung des Senats nach § 31 des Deputationsgesetzes zur vorgängigen gutachtlichen Aeußerung an die Finanzdeputation.

Mittheilung des Senats

vom 5. Juli 1878.

Rathhaus.

Die Baudeputation hat den beifolgenden Bericht eingereicht, in welchem sie eine Nachbewilligung von M. 9000 für Umdeckung des hinteren Theils des Rathhausdachs beantragt. Der Senat schließt sich dem Antrage der Deputation an und ersucht die Bürgerschaft ihm hierin beizutreten, indem er bemerkt, daß die Aeußerung der Finanzdeputation vor der Beschlußnahme der Bürgerschaft zugehen wird.

Der Senat beantragt zugleich unter Bezug auf § 50 der Verfassung, daß dieser Gegenstand als dringlich behandelt werde.

Anlage.

Bericht.

Der Bauinspector Rippe hat folgenden Bericht erstattet:

„Das Kupferdach auf der hinteren Seite des Rathhauses ist gegenwärtig in einem Zustande, daß die lothrechten Röhre oder Fälze das Regenwasser bei starken Güssen schiebweise durchlassen, so daß man nach den Tropfenstellen auf dem Dachfußboden die Fälze finden kann. An mehreren Stellen dringt der Regen so arg durch, daß das Wasser auf der Halle steht und Dach- und Deckenhölzer sowie die Malerei der Decke verderben.

Eine Reparatur oder noch richtiger eine Umdeckung des Daches muß daher noch in diesem Sommer vorgenommen werden. Eine nothdürftige, für ein oder höchstens zwei Jahre genügende Reparatur, wird etwa M. 900—1200 kosten, jedoch den Nachtheil haben, daß viele Kupferplatten in Folge des Durchtreibens der Schrauben verdorben und unbrauchbar werden, so daß die spätere Umdeckung sich im Preise bedeutend höher stellen wird.

Ich kann daher nur beantragen, daß das hintere Rathhausdach noch im Laufe dieses Sommers möglichst umgedeckt und dafür nachträglich in das diesjährige Budget der Posten von M. 9000, welcher bereits in das Specialbudget Nr. 65, III. 1 a, für dieses Jahr aufgenommen, aber nicht bewilligt wurde, eingestellt werde“.

Unter den angeführten Umständen kann die Baudeputation sich dem Antrage auf Umdeckung des hinteren Theils des Rathhausdaches, wofür bereits im Budget für 1878 der Betrag von M. 9000 gefordert worden ist, nur anschließen. Sie erlaubt sich daher den Antrag auf nachträgliche Bewilligung dieses Betrages.

(gez.) Pfeiffer. (gez.) Zahmann.